

# Unternehmenshaftung – Teil 2



Foto: © Thinkstock.com/iStock



## Haftpflichtversicherung für Manager

**Die öffentliche Diskussion in den Medien konzentriert sich beim Thema „Managerhaftung“ in erster Linie auf Bankmanager und Lenker von Großkonzernen. Dabei haften auch Geschäftsführer mittelständischer Unternehmen mit ihrem privaten Vermögen – gegenüber der eigenen Gesellschaft wird schon für einfache Fahrlässigkeit gehaftet. Auch eine Haftung gegenüber Dritten ist nicht ausgeschlossen, solche Dritte können beispielsweise das Finanzamt oder der Insolvenzverwalter sein. Die Manager-Haftpflichtversicherung (die sogenannte D&O-Versicherung) stellt vor diesem Hintergrund auch in mittelständischen und sogar inhabergeführten Unternehmen einen wichtigen Baustein des Versicherungsschutzes dar.**

Das Gesellschaftsrecht sieht die persönliche Haftung von Organmitgliedern (dies sind Vorstände, Geschäftsführer, Aufsichtsräte und Beiräte) mit dem Privatvermögen vor. Die Haftung kann sich aus pflichtwidrigem Handeln sowie aus pflichtwidriger Untätigkeit der Geschäftsführer ergeben. Die Organisations-, Auswahl- und Überwachungsverantwortung kann ebenfalls eine Haftung der Geschäftsführung aus Fehlentscheidungen in untergeordneten Hierarchieebenen begründen. Gehaftet wird für jeden Grad der Fahrlässigkeit und natürlich auch für vorsätzliches Handeln. Die Haftung der

Organmitglieder gegenüber der eigenen Gesellschaft wird in der Praxis durch eine Umkehr der Beweislast verschärft: Der Geschäftsführer muss nachweisen, dass er nicht pflichtwidrig gehandelt hat.

### Die Pflicht der Verantwortlichen

Die D&O-Versicherung (Director's & Officer's Liability Insurance) ist eine Manager-Haftpflichtversicherung. Das Unternehmen schließt den Versicherungsvertrag ab und stellt den Versicherungsschutz den Mitgliedern der „Leistungs- und Aufsichtsorgane“ zur Verfügung. Versicherungsnehmer und Prämienschuldner ist damit die Kapitalgesellschaft. Die Rechte aus dem Vertrag stehen dagegen den versicherten Personen zu.

Wenn ein Unternehmen (also der Versicherungsnehmer) beispielsweise den Geschäftsführer auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, erbringt der D&O-Versicherer allein zugunsten des Geschäftsführers seine Versicherungsleistung und verteidigt diesen gegen den Vorwurf seiner eigenen Gesellschaft.

Als Haftpflichtversicherer übernimmt der D&O-Versicherer zunächst die Prüfung der Haftpflichtfrage. Geprüft wird, ob der geltend gemachte Anspruch dem Grunde und der Höhe nach berechtigt ist. Berechtigte Ansprüche werden durch den Versicherer befriedigt. Unberechtigte Ansprüche werden auf Kosten des Versicherers (unter Anrechnung der Kosten auf die Versicherungssumme) abgewehrt.



## Was bietet eine D&O-Versicherung?

Die Rechte aus der D&O-Versicherung stehen den Managern als versicherte Personen zu. Im Schadenfall steht der Versicherer aufseiten der versicherten Manager. Warum sollten Unternehmen auf eigene Kosten eine solche Versicherung einrichten?

Die D&O-Versicherung bietet für ein Unternehmen den Vorteil, im Falle berechtigter Ansprüche einen „zahlungsfähigen“ Schuldner zu besitzen. Ein Schaden wird im Rahmen der Versicherungssumme durch den Versicherer übernommen. Das Unternehmen wird also aus der Versicherungssumme bedient, sodass der Schuldner nicht gezwungen wird, sein Eigenheim zu verkaufen oder die Altersversorgung aufzulösen, um die Forderung befriedigen zu können. So wird verhindert, dass ein Schaden beim Unternehmen verbleibt, wenn beispielsweise das Vermögen des Geschäftsführers nicht ausreicht, den Schaden zu ersetzen.

Immer mehr Geschäftsführer, Vorstände und Aufsichtsräte bestehen auf einer D&O-Versicherung und lassen sich diese Versicherung zunehmend in den Anstellungsverträgen zusichern. Das Interesse der Manager liegt darin, sich im Falle einer Auseinandersetzung qualifiziert vertreten zu lassen, ohne eine Vernichtung der eigenen wirtschaftlichen Existenz befürchten zu müssen.

## Welche Personen sind versichert?

Der Kreis der versicherten Personen in der D&O-Versicherung wird nicht mehr allein auf die Organe der Gesellschaft beschränkt. Auch leitende Angestellte sowie Angestellte mit Sonderfunktionen (wie etwa Compliance- oder Datenschutzbeauftragte) werden als versicherte Personen in den Versicherungsschutz einbezogen. Zwar ist die Haftung von Arbeitnehmern nicht mit der Haftung von Geschäftsführern oder Vorständen vergleichbar, die Einbeziehung in den Versicherungsschutz ist aber dennoch sinnvoll. Sie führt zu einer einheitlichen Anspruchsabwehr für den Fall, dass diese Personen gemeinsam mit Geschäftsführern oder Vorständen auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Eine sinnvolle Erweiterung des Kreises der versicherten Personen stellt zudem die Mitversicherung der Erben dar. In der Vergangenheit konnten Haftungsfälle beobachtet werden, in denen ein Unternehmen gegen Erben mittlerweile verstorbener Geschäftsführer vorgegangen ist.

## Wann tritt der Versicherungsfall ein?

Die D&O-Versicherung stammt ursprünglich aus dem angloamerikanischen Rechtsraum. Die Ausgestaltung des Versicherungs-

schutzes unterscheidet sich daher von klassischen Haftpflichtversicherungen auf dem deutschen Markt und erfordert die entsprechende Kenntnis des Produkts und seiner Historie.

Eine Besonderheit ist die Definition des Versicherungsfalls. Der Versicherungsfall ist der Zeitpunkt, in dem die versicherten Personen ihren Anspruch auf Versicherungsschutz gegenüber dem Versicherer ausüben können. In der D&O-Versicherung ist der Versicherungsfall als Zeitpunkt der Anspruchserhebung definiert („claims-made-Prinzip“). Erst mit der tatsächlichen Geltendmachung eines Schadenersatzes gegenüber einer versicherten Person wird der Versicherungsschutz ausgelöst. Es kommt damit für den Umfang des Versicherungsschutzes auf diesen Zeitpunkt an.

Dies führt zu der Gefahr, dass kein Versicherungsschutz besteht, wenn der Anspruch auf Schadenersatz erst nach Beendigung des Vertrages geltend gemacht wird. Zwar besteht die Möglichkeit, mithilfe sogenannter „Nachmeldefristen“ oder „Umstandsmeldungen“ die zeitliche Geltung des Versicherungsschutzes auch bei Vertragsende in die Zukunft zu erstrecken. Hierfür bedarf es jedoch vertiefter Kenntnisse des Produkts und des Versicherungsmarktes, um optimale Verhandlungsergebnisse zu erzielen.

## Vermögensschäden

Die D&O-Versicherung bietet Versicherungsschutz bei der Inanspruchnahme aufgrund von Vermögensschäden. Ansprüche gegen versicherte Personen aufgrund von Sach- und Personenschäden sind (sollten) über eine Betriebshaftpflichtversicherung versichert (sein).

## Ausschlüsse

Das „Kleingedruckte“ einer D&O-Versicherung bedarf ebenfalls der Aufmerksamkeit: Ein wesentlicher Ausschluss betrifft sogenannte wissentliche Pflichtverletzungen. Werden Pflichten etwa aus Gesetz, Verordnung oder auch dem Binnenrecht der Gesellschaft durch die versicherte Person „wissentlich“ verletzt, so besteht kein Versicherungsschutz. Hier ist auf die genaue Formulierung des Ausschlusses zu achten. So sollte der Versicherer zumindest vorläufig die Abwehrkosten übernehmen, bis eine wissentliche Pflichtverletzung tatsächlich rechtskräftig festgestellt wird. Oftmals wird der entsprechende Vorwurf zu Unrecht erhoben und es handelt sich vielleicht nur um eine grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung, die wiederum versichert ist.

Strafen, Geldbußen oder Vertragsstrafen, die direkt gegen einen Vorstand oder Geschäftsführer geltend gemacht werden, sind nicht Gegenstand der D&O-Versicherung. Umkämpft ist dagegen die Frage, wie ein Regress des Unternehmens gegen versicherte

## IHK-Service PLUS

Manager aufgrund einer gegen das Unternehmen verhängten Strafe zu bewerten ist. Wie steht es mit dem Versicherungsschutz, wenn ein Unternehmen nach einem Kartellverfahren versucht, die damit verbundenen Kosten beim verantwortlichen Vorstand oder Geschäftsführer zu regressieren? Hier reagieren die Versicherungsbedingungen sehr unterschiedlich. Eine individuelle Verhandlung mit den Versicherern bietet sich an, um eine Öffnung zu erreichen.

### Insolvenz und Transaktionen

Erfahrungsgemäß führen eine (drohende) Überschuldung, eine schlechte Liquiditätsausstattung sowie Unternehmenskäufe und -verkäufe zu einem besonderen „Stress“ für das Management. Die Schadensschwerpunkte der D&O-Versicherer bestätigen diese Risikolage.

Insolvenzrisiken sind zugleich der wesentliche Grund, aus dem auch „geschäftsführende Gesellschafter“ den Versicherungsschutz der D&O-Versicherung suchen. Im Falle der Insolvenz trifft der Insolvenzverwalter die Entscheidung, ob ein Unternehmenslenker vorwerfbar gehandelt hat und entscheidet über eine Klage. Die Insolvenzverwalter prüfen das Verhalten einer früheren Geschäftsleitung mittlerweile standardmäßig.

Der Versicherungsschutz ist aufgrund der zahlreichen Schadenfälle bei Insolvenz und Transaktion genau zu prüfen. Oftmals sehen Standardbedingungen der Versicherer Einschränkungen vor und es ist sinnvoll, davon abweichende besondere Vereinbarungen zu treffen. So gilt es beispielsweise zu vermeiden, dass der Versicherer nur solche Pflichtverletzungen versichert, die bis „zum Vorliegen“ eines Insolvenzgrundes begangen werden. Eine häufig zu beobachtende Schadenersatzpflicht aufgrund von Insolvenzverschleppung knüpft dagegen an den Vorwurf, dass „nach Vorliegen“ eines Insolvenzgrundes keine Anmeldung der Insolvenz erfolgt ist. Damit ist auf die genaue Formulierung der Versicherungsbedingungen zu achten. Anderenfalls drohen empfindliche Versicherungslücken.

Dies gilt auch für den Versicherungsschutz im Rahmen von Unternehmenstransaktionen. Bei einem Unternehmenskauf oder -verkauf ergeben sich für alle Haftpflichtversicherungen komplexe Fragestellungen. Zur D&O-Versicherung ist unter anderem zu prüfen, ob der Versicherer ein automatisches Ende des Versicherungsvertrages festgelegt hat. Weiter sollten die im Rahmen der „Transaktion“ hinzukommenden versicherten Personen automatisch und – je nach Interessenlage – auch mit Wirkung für die Vergangenheit (Rückwärtsversicherung) in die D&O-Versicherung eingeschlossen werden. Oftmals werden auch bei Transaktionen im Mittelstand separate D&O-Run-Off-Versicherungen platziert, die das Risiko

des Managements des veräußerten Unternehmens abschließend versichern.

### Prämie

Der Versicherungsmarkt ist aktuell sehr günstig. Aufgrund einer zunehmenden Zahl von Versicherern, die D&O-Versicherungen anbieten, sind die Prämien in der Vergangenheit stark gesunken. Die Tarifierung erfolgt anhand von Bilanzkennzahlen. Bei Unternehmen bis 100 Millionen Euro Umsatz mit solider Ertragskraft und Kapitalausstattung sind Jahresnettoprämien von unter einer Promille für eine Million Euro Versicherungssumme möglich.

**Beispiel:** Ein solides Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 45 Millionen Euro zahlt für die Versicherungssumme von fünf Millionen Euro eine Jahresbruttoprämie von zirka 5 000 Euro.

### Fazit

Die D&O-Versicherung nimmt vor dem Hintergrund steigender rechtlicher Anforderungen an das Management und einer zunehmenden Zahl von Schadenersatzforderungen stetig in ihrer Bedeutung zu. Mittlerweile gehört sie auch in inhabergeführten, mittelständischen Unternehmen zu einem wesentlichen Baustein des Versicherungsschutzes. Das scharfe und sich stetig ändernde Haftungsrecht erfordert sorgfältig geprüfte Versicherungsbedingungen und eine professionelle Begleitung im Schadenfall. ●

Professor Dr. Martin Schulze Schwienhorst



Der Autor ist geschäftsführender Gesellschafter eines Beratungsunternehmens und arbeitet nebenberuflich als Direktor der Forschungsstelle für Versicherungswesen an der Universität Münster. Schwerpunkt seiner Beratungspraxis ist die Industrierversicherung und hier insbesondere die Haftpflichtversicherung.

### IHK-Infobox



Ansprechpartner rund um das Thema Haftungsrisiken in Unternehmen bei der Niederrheinischen IHK: Robert Neuhaus, Telefon 0203 2821-346, E-Mail neuhaus@niederrhein.ihk.de

In Teil 1 (Juni-Ausgabe) ging es um die Unternehmerhaftung und wirksame Haftungsvermeidung.